

# Förderfondsreglement Supported Employment Schweiz

## 1 Allgemeine Grundsätze

### 1.1 Allgemeiner Zweck

Mit der Bildung des Förderfonds SES zur Unterstützung von wissenschaftlich fundierten Projekten und Publikationen zur Methodenförderung von Supported Employment und Supported Education stellt der Verein Supported Employment Schweiz für diesen Zweck finanzielle Mittel zur Verfügung. Der Fonds wird durch Zuweisungen (Spenden, Legate, Zuweisungen per Jahresabschluss) errichtet und vermehrt sowie durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

### 1.2 Inhalt

Das Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Äufnung, die Änderung der Zweckbestimmung und die Auflösung des Fonds. Es bestimmt den Zweck und es regelt die Organisation für die Mittelverwendung und Verwaltung des Fonds sowie für den Ablauf des Antrags- und Auswahlverfahrens.

### 1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt nur für den Förderfonds Supported Employment Schweiz.

## 2 Äufnung, Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung

### 2.1 Äufnung

Der Vorstand des Vereins Supported Employment Schweiz kann jährlich einen Teil des eigenen Vermögens und/oder des Jahresüberschusses von Mitglieder- und Veranstaltungseinnahmen per Jahresabschluss dem Fonds zuweisen. Hierzu braucht es ein Stimmenmehr im Vorstand.

Anvertraute Mittel durch Spenden und Legate werden dem Fondszweck entsprechend eingesetzt. Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich mit der Annahme einer Spende, diese gemäss dem Willen der Spender:in sorgfältig und gewissenhaft zu verwenden.

### 2.2 Überführen von Fondsmitteln

Das Überführen von Fondsmitteln ins freie Kapital ist zulässig, vor allem dann, wenn die Existenz des Vereins finanziell gesichert werden muss. Der Vorstand entscheidet per Stimmenmehr über eine Mittelverschiebung, sofern eine solche notwendig werden sollte.

### **2.3 Änderung der Zweckbestimmung**

Der Vorstand kann eine Änderung der Zweckbestimmung des Fonds bestimmen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann. Vor einer Änderung der Zweckbestimmung ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spendenden in Betracht zu ziehen ist. Auf eine Rückerstattung von Spenden kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spender:innen auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden sind. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spender:innen nicht oder nicht mehr oder nur mit grossen Aufwand eruierbar sind oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als zwei Jahre zurück liegt.

### **2.4 Auflösung**

Der Vorstand kann den bestehenden Fonds jederzeit auflösen. Das in Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fliesst in das Eigenvermögen des Vereins oder an einen durch den Vorstand zu bestimmendem Zweck. Bezüglich einer allfälligen Rückerstattung von zweckgebundenen Mitteln, gelten die Regeln gemäss 2.3 Änderung der Zweckbestimmung.

## **3 Fondsdefinition**

### **3.1 Zweckbestimmung**

Der Fonds dient zur Unterstützung von wissenschaftlich fundierten Projekten und Publikationen zur Methodenförderung von Supported Employment und Supported Education.

### **3.2 Antragskriterien**

Die/Der Antragstellende ist in der Schweiz tätig und / oder das Projekt bzw. die Publikation hat einen klaren Bezug zur Schweiz.

## **4 Organisation**

### **4.1 Antrag**

Für die Verwendung von Fondskapital muss beim Verein Supported Employment ein schriftlicher Antrag mit dem entsprechenden Antragsformular (Begründung, Schilderung des Projekts oder der Publikation, Budget, Hinweis auf bereits abgeklärte alternative Finanzierungsmöglichkeiten, Personalien, CV) eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle, die die Zweckbestimmungen und die Antragskriterien gemäss 3.1 und 3.2 erfüllen. Der Fonds unterstützt einen Antrag mit maximal CHF 25'000.

#### **4.2 Entscheid**

Der Vorstand lässt den Antrag durch ein Prüfungskomitee von Expert:innen aus der Wissenschaft und Supported Employment Methodik prüfen. Das Komitee erstellt eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Antrags. Der Entscheid über die Vergabe wird anschliessend durch den Vorstand (Stimmenmehr) gefällt und schriftlich festgehalten.

#### **4.3 Verwaltung**

Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Vorstand des Vereins Supported Employment Schweiz. Das Fondsvermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Der Fonds wird als eigenständiges Konto geführt und wird im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresrechnung überprüft.

#### **4.4 Berichterstattung**

Die/Der Empfangende der finanziellen Unterstützung ist verpflichtet, den Vorstand dreimonatlich über den Fortschritt des Projekts oder der Publikation zu informieren.

Der Vorstand wird einmal im Jahr an der Mitgliederversammlung des Vereins Rechenschaft über Stand und Verwendung der Fondskapitalien ablegen.

### **5 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 02. September 2023 angenommen und an der Mitgliederversammlung am 20. März 2024 vorgelegt und genehmigt. Das Reglement tritt rückwirkend per 02.09.2023 in Kraft.